

Beantragende Hochschullehrerin
bzw. beantragender Hochschullehrer
(bitte Namen und Institut eintragen)

Prüfungsausschuss
Masterprüfung im Universitären Studiengang
Wirtschaftsinformatik

z. Hd. des Vorsitzenden Prof. Dr. Karcher
über Fr. Folberth, Prüfungsamt

Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
die / der Studierende

Name, Vorname, Matrikelnummer

fertigt unter meiner Betreuung eine Master-Arbeit mit dem Thema

.....
.....

an. Aus folgenden Gründen kann die Regelbearbeitungszeit nicht eingehalten werden:

.....
.....
.....

Gemäß ABaMaPO § 27 bzw. § 22 – Auszüge siehe unten – beantrage ich daher eine Ver-
längerung der Bearbeitungszeit um Wochen.

Neubiberg, den.....

.....
Unterschrift Betreuer(in)

Stellungnahme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses:

Der Antrag wird angenommen. Neues Abgabedatum der Master-Arbeit ist der

Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

.....

Neubiberg, den

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

ABaMaPO § 22 (1) Bachelor-Arbeit

¹Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelor-Studiengang eine Bachelor-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Bachelor-Arbeit werden in der jeweiligen FPO festgelegt. ³Das Thema der Bachelor-Arbeit muss so gestaltet sein, dass die Regelbearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁴In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers oder der oder des betreuenden prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten eine Verlängerung um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

ABaMaPO § 27 Master-Arbeit

¹Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Master-Arbeit werden in der jeweiligen FPO festgelegt. ²Der Zeitpunkt für die späteste Annahme eines Themas für die Master-Arbeit durch die Studierenden richtet sich nach Umfang und Dauer der Master-Arbeit und wird ebenfalls durch die jeweilige FPO festgelegt. ³Im Übrigen gilt § 22 für die Master-Arbeit entsprechend.